

DAUERGRABPFLEGE-VERTRAG

Vertrags-Nr.

Zwischen
Herrn/Frau _____ (im Folgenden „Auftraggeber“ genannt)

Straße _____ PLZ _____ Wohnort _____ Tel. _____

ADRIAN Friedhofsgärtnerei, Inh. Thorsten Adrian, Habenhauser Landstr. 70, 28277 Bremen (im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt)

wird unter treuhänderischer Vermittlung und Mitwirkung der NORDWESTDEUTSCHEN TREUHANDSTELLE FÜR DAUERGRABPFLEGE GMBH (im Folgenden „Treuhand“ genannt)
Haus der Gärtner und Landwirte“, Johann-Neudörffer-Str. 2, 28355 Bremen, folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Das **Urneneinzelgrab** im **Christi Garten auf dem Friedhof der ev. Kirchengemeinde Arsten-Habenhausen in Arsten**

wird für die Zeit vom _____ bis _____
für **20** Pflegejahre dem Auftragnehmer in Dauerpflege gegeben.

wird als Vorsorgevertrag geschlossen. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass die **Kosten der Pflege und Bepflanzung sowie die Gebühren für den Friedhofsträger für den Zeitraum bis zum Ableben in einer Zusatzvereinbarung geregelt und vom Auftraggeber für diesen Zeitraum jährlich zu bezahlen sind.**

§ 2 1) Der Auftraggeber zahlt für die Abgeltung der Dauergrabpflege für die vereinbarte Zeit der Dauerpflege an den Treuhänder:

- | | |
|--|----------------------|
| 1. eine Leistungssumme in Höhe von | 2.260,50 Euro |
| 2. + eine einmalige Verwaltungsgebühr in Höhe von | |
| 5 % der vorgenannten Vertragssumme, | 113,03 Euro |
| 3. + 19 % MwSt. (von der Verwaltungsgebühr) | 21,47 Euro |
| 4. Vertragssumme | 2.395,00 Euro |
| 5. + Gebühren des Friedhofsträgers (auf fremde Rechnung) | 450,00 Euro |
- Mithin beläuft sich die vom Auftraggeber zu erbringende

Zahlung auf insgesamt **2.845,00 Euro**

2) Die Vertragssumme und die einmalige, dem Treuhänder zustehende Verwaltungsgebühr sind auf das Treuhandkonto des Treuhänders innerhalb von 6 Wochen nach gegenseitiger Unterzeichnung des Vertrages zu zahlen.

§ 3 1) Rechtsbeziehungen hinsichtlich der Ausführung der Leistungen und Lieferungen bestehen ausschließlich zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer. Als Grundlage der Leistungen und Lieferungen gelten die diesem Vertrag beiliegende Kostenaufstellung, die diesem Vertrag beiliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die örtliche Friedhofsordnung bzw. Satzung in der jeweils gültigen Fassung.

2) Die aufgrund dieses Vertrages vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen und Lieferungen sind in der Kostenaufstellung aufgezählt.

§ 4 Zwischen dem Auftraggeber und dem Treuhänder besteht ein sog. Treuhandverhältnis. Aus diesem Treuhandverhältnis ergeben sich für den Treuhänder folgende Rechte und Pflichten:

- 1) Der Treuhänder verpflichtet sich, die gemäß § 2 gezahlte Vertragssumme auf einem separaten Treuhandkonto (internes Verrechnungskonto) zu verbuchen.
- 2) Der Treuhänder ist verpflichtet, die vom Auftraggeber gemäß § 2 gezahlte Vertragssumme mit der Gewissenhaftigkeit eines ordentlichen Treuhänders anzulegen und zu verwalten, die hierbei erzielten Erträge werden dem Treuhandkonto anteilig jährlich gut geschrieben.
- 3) Der Treuhänder ist ferner verpflichtet, jeweils über den Stand des Treuhandkontos per 31.12. eines Kalenderjahres auf Anfordern gegenüber dem Auftraggeber Rechnung zu legen.
- 4) Der Aufwand des Treuhänders wird auf kostendeckender Grundlage aus den Zinsen und sonstigen Erträgen, die durch das Anlegen der Vertragssumme erzielt werden, gedeckt. Diesbezüglich steht dem Treuhänder ein Entnahmerecht zu.
- 5) Der Treuhänder wird für wiederkehrende Leistungen und Lieferungen jährlich und bei Einzelleistungen und Einzelleistungen auf Abruf die vereinbarten Beträge gemäß der beiliegenden Kostenaufstellung an den Auftragnehmer auszahlen.

6) Sollten sich die Kosten für die Leistungen und Lieferungen erhöhen oder sind unvorhergesehene Leistungen und Lieferungen erforderlich, so ist der Treuhänder berechtigt, die vom Auftraggeber gezahlte Vertragssumme zuzüglich der gutgeschriebenen Zinsen und sonstigen Erträge entsprechend in Anspruch zu nehmen.

7) Der Treuhänder wird den Auftragnehmer zu einer gewissenhaften Erbringung der Leistungen und Lieferungen anhalten, diesen in geeigneter Form überwachen und darauf achten, dass die in der Kostenaufstellung im Einzelnen aufgeführten Leistungen und Lieferungen ordnungsgemäß erbracht bzw. ausgeführt werden.

8) Der Treuhänder ist berechtigt und verpflichtet, einen anderen Auftragnehmer als den in diesem Vertrag genannten mit den Leistungen und Lieferungen gemäß anliegender Kostenaufstellung im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu beauftragen, wenn die Durchführung dieses Vertrages dem Auftragnehmer unmöglich wird oder die ihm übertragenen Leistungen und Lieferungen trotz wiederholter Aufforderung nicht ordnungsgemäß ausgeführt werden. Der auf diese Weise beauftragte Auftragnehmer tritt dann ungekürzt in die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ein. Der Treuhänder hat dem Auftraggeber den Namen des neu beauftragten Auftragnehmers mitzuteilen.

§ 5 1) Die unterzeichnenden Vertragspartner verzichten ausdrücklich auf das Recht zur ordentlichen Kündigung. Das Recht der unterzeichnenden Vertragspartner zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt weiterhin bestehen. Es besteht Einigkeit, dass der Erbfall und die Erbnachfolge auf Seiten des Auftraggebers keinen wichtigen Grund darstellen.

2) Sollte die eingezahlte Vertragssumme einschließlich der erzielten Zinsen und sonstigen Erträge für die vereinbarte Pflegezeit nicht restlos verbraucht sein, hat der Treuhänder dafür Sorge zu tragen, dass der Vertrag entsprechend dem noch vorhandenen Restgeldbetrag verlängert und ggf. das Nutzungsrecht des Grabes/Grabstätte neu erworben wird. Die etwaig aus dem Neuerwerb des Nutzungsrechtes resultierenden weiteren Kosten, z.B. Kosten im Zusammenhang mit der Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht, sind ebenfalls aus dem Restgeldbetrag zu zahlen.

3) Verbleiben unter Berücksichtigung der Ziffer 2) nach Auftragsende dem Vertrag zuzurechnende Gelder im Treuhandvermögen des Treuhänders, dann bestimmt der Auftraggeber schon jetzt, dass diese

der folgenden gemeinnützigen Organisation _____

Herrn/Frau _____

Anschrift: _____
zugewandt werden soll.

Macht der Auftraggeber von seinem vorgenannten Bestimmungsrecht keinen Gebrauch, ist der Treuhänder berechtigt und verpflichtet, den Restgeldbetrag bei Vertragsende an eine gemeinnützige Organisation zu spenden.

§ 6 Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag, insbesondere die Vereinbarung von Zusatzleistungen bedürfen der Schriftform. Änderungen und Ergänzungen, die zwischen Auftraggeber und dem Auftragnehmer getroffen werden, können nur anerkannt werden, wenn die vereinbarten Änderungen und Ergänzungen dem Treuhänder mitgeteilt und von diesem bestätigt wurden.

§ 7 Dieser Vertrag tritt mit gegenseitiger Unterzeichnung in Kraft. Der Auftraggeber und der Auftragnehmer erhalten jeweils eine Kopie dieses Vertrages, das Original verbleibt beim Treuhänder.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift des Treuhänder

Ich bestätige und anerkenne die mir ausgehändigten Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Stempel und Unterschrift des Auftragnehmers

Unterschrift des Auftraggebers / der Auftraggeberin

04/2019

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Friedhofsgärtner für Dauergrabpflege

Vertrags-Nr.									
--------------	--	--	--	--	--	--	--	--	--

I. Grundsatz

Sämtliche gärtnerischen Arbeiten auf dem Grab / der Grabstelle werden nach Maßgabe der Bestimmungen der örtlichen Friedhofsordnung bzw. Satzung in der jeweils gültigen Fassung und nach den fachlichen Grundsätzen des Bundes Deutscher Friedhofsgärtner im Zentralverband Gartenbau e. V. ausgeführt.

II. Dauergrabpflege/Leistungen und Lieferungen

1. Die Dauergrabpflege ist eine vertragliche Vereinbarung über Leistungen und Lieferungen gärtnerischer Art für das im Vertrag benannte Grab/Grabstelle über einen längeren Zeitraum. Die Vertragsdauer ergibt sich aus der individuellen Vereinbarung.
2. Vor Beginn der Dauergrabpflege muss sich das Grab/die Grabstelle in ordnungsgemäß angelegtem und gepflegtem Zustand befinden und die Dauerbepflanzung der örtlichen Lage (Klima, Boden, Schatten, Sonne) entsprechen. Eine eventuell notwendige Neubepflanzung muss Vertragsgegenstand sein. Ein ordnungsgemäßer gleichbleibender Zustand des Grabes / der Grabstelle während der Vertragsdauer kann in der Regel nur erreicht werden, wenn ca. alle fünf Jahre eine Überholung und ca. alle zehn Jahre eine Neuanlage der gärtnerischen Fläche in Dauerbepflanzung erfolgt.
3. Es werden nur solche Leistungen und Lieferungen erbracht, die schriftlich vereinbart wurden. Zum Umfang der Grabpflege / gärtnerischen Pflege gehören folgende Leistungen: Säubern der Grabflächen, Freihalten von Unkraut, Rückschnitt der Pflanzen nach fachlichen Gesichtspunkten, Begießen und Düngen, soweit ortsüblich und fachlich erforderlich. Zum Umfang der jahreszeitlich wechselnden Bepflanzungen gehören die Lieferung und das Einpflanzen sowie das Abräumen der Grabflächen.
4. Neuanlagen und Überholungen der gärtnerischen Fläche erfolgen im Rahmen der allgemeinen Anweisung der jeweiligen Friedhofsordnung nach fachlichen Grundsätzen und – wenn nicht anders ausdrücklich vereinbart – nach den wohl verstandenen Gesichtspunkten des Friedhofsgärtners.
5. Sonderleistungen zur Beseitigung von Einsenkungen und Schäden durch höhere Gewalt wie Frost, Sturm, schwerer Regen, Wild, tierische und pilzliche Schädlinge werden nur im Rahmen der vertraglich vereinbarten Mittel erbracht.
6. Für das Grab / die Grabstelle werden, sofern keine bestimmten Pflanzen vereinbart sind, geeignete, jahreszeittypische Pflanzen in mittlerer Art und Güte vom Friedhofsgärtner ausgewählt. Dies gilt auch, falls die ursprünglich vereinbarten Pflanzen etwa wegen einer Veränderung der Witterungsumstände oder sonstiger Einflüsse aus fachlicher Sicht nicht mehr geeignet sind, und dies dem Kunden zumutbar ist. Die Herstellung und Lieferung von Blumensträußen und Gebinden erfolgen – sofern nicht anders ausdrücklich vereinbart – mit jahreszeitlich vorhandenen Blumen und gärtnerischen Materialien nach fachlichen Gesichtspunkten.
7. Die vorgenannten Leistungen werden regelmäßig, soweit ortsüblich und aus fachmännischer Sicht erforderlich, erbracht. Es kann aber auch im Rahmen des Dauergrabpflegevertrages nicht ausgeschlossen werden, dass es aufgrund von besonderen Witterungsumständen und Wildeinflüssen zu Schäden an den Pflanzen kommt; solche Schäden stellen keine Mängel der Leistung dar, soweit sie bei regelmäßiger Pflege im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung nicht zu vermeiden waren.

III. Gewährleistung

1. Rügt der Auftraggeber oder der Treuhänder Mängel, kann zunächst nur entsprechend der gesetzlichen Regelungen Nacherfüllung (Beseitigung des Mangels oder neue Werkleistung) geltend gemacht werden. Weitere Rechte stehen dem Auftraggeber bzw. dem Treuhänder erst dann zu, wenn die Nacherfüllung fehlschlägt. Mängelrügen hat der Auftraggeber grundsätzlich an den Friedhofsgärtner direkt zu richten, bleiben diese erfolglos, sind diese dem Treuhänder zu unterbreiten, der sie dann an den Friedhofsgärtner weiterleitet.
2. Vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung in Ziffer IV. sind Schadensersatzansprüche des Auftraggebers ausgeschlossen. Soweit ein Mangel arglistig verschwiegen wurde oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Leistung und Lieferung übernommen wurde, gelten die Beschränkungen der Gewährleistung nicht.

IV. Schadensersatz

1. Die Haftung des Friedhofsgärtners erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften
 - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen;
 - b) für sonstige Schäden die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch den Friedhofsgärtner oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen;
 - c) in all den Fällen, in denen eine wesentliche Pflicht verletzt worden ist; soweit dies zutrifft, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt;
 - d) soweit die Haftung auf den zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes beruht.
2. Alle über die Regelung der Ziffer 1. hinausgehenden Schadensersatzansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen.

10/2016

Ich bestätige und anerkenne die oben stehende Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Unterschrift des Auftraggebers / der Auftraggeberin

Vereinbarung über die Vertragsverlängerung

zwischen

1. Herr/Frau _____
- Auftraggeber -

und

2. Adrian Friedhofsgärtnerei, Inh. Thorsten Adrian, Habenhauser Landstr. 70, 28277 Bremen
- Auftragnehmer -

unter treuhänderischer Vermittlung und Mitwirkung

3. der Nordwestdeutschen Treuhandstelle für Dauergrabpflege GmbH,
Johann-Neudörffer-Str. 2, 28355 Bremen, vertreten durch den Geschäftsführer Joachim Meyer-Rehberg,
- Treuhänder -

§ 1

Die Vertragspartner schlossen am _____ einen Dauergrabpflegevertrag, eingetragen in das Register des Treuhänders unter der Nummer _____.

Dieser Dauergrabpflegevertrag regelt die Pflege und Bepflanzung des Urneneinzelgrabes in der Anlage.

§ 2

Diese Zusatzvereinbarung wird zur Vorsorge abgeschlossen und regelt die Pflege und Bepflanzung der Grabstätte für die der in §1 genannte Dauergrabpflegevertrag geschlossen worden ist, für folgenden Zeitraum:

zur Reservierung des Beisetzungsplatzes bis zur Beisetzung.

§ 3

Die Vertragspartner vereinbaren, dass die jährlich anfallenden, anteiligen Kosten für die Pflege und Bepflanzung des Grabes sowie für den Nachkauf des Nutzungsrechts an den Treuhänder gezahlt werden. Der Betrag beläuft sich auf 100,00 Euro pro Jahr.

Dieser Betrag wird dem Vertragskonto des Auftraggebers bei dem Treuhänder gutgeschrieben und verzinst. Diesbezüglich gelten die Vereinbarungen des § 4 des oben genannten Dauergrabpflegevertrages.

Für den Fall, dass die Zahlungen nicht vollständig geleistet werden, behält sich der Treuhänder ein Leistungskürzungsrecht vor.

§ 4

Der Auftraggeber erteilt dem Treuhänder ein SEPA-Lastschriftmandat für das eigene Konto:

BIC _____ Name der Bank _____ IBAN _____

Der Treuhänder wird die fälligen Beträge jeweils zu Beginn des in § 3 genannten Zahlungszeitraumes vom Konto des Auftraggebers abbuchen.

§ 5

Diese Vereinbarung endet mit Inkraftsetzung des in § 1 genannten Dauergrabpflegevertrages. Sie erlischt ferner, wenn der unter § 1 genannte Dauergrabpflegevertrag aus etwaigen Gründen vorzeitig beendet wird.

§ 6

Die unterzeichnenden Vertragspartner verzichten ausdrücklich auf das Recht zur ordentlichen Kündigung. Das Recht der unterzeichnenden Vertragspartner zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt bestehen. Es besteht Einigkeit darüber, dass der Erbfall und die Erbnachfolge auf Seiten des Auftraggebers keinen wichtigen Grund darstellen.

_____, den

.....
Unterschrift Treuhänder

.....
Unterschrift Auftraggeber

.....
Unterschrift Auftragnehmer